



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 8. Juni 2015

Trichinellenuntersuchung – Merkblatt für Jägerinnen und Jäger

Die Trichinellose gilt weltweit als eine der bedeutendsten parasitären Zoonosen, die beim Menschen schwere Erkrankungen hervorrufen kann. Als natürliche Trichinellenreservoirs gelten unter anderem Ratten, Füchse und Wildschweine. Deshalb ist in vielen Ländern die Untersuchung potenzieller Trichinellenträger wie z.B. der Haus- und Wildschweine gesetzlich vorgeschrieben.

Trichinellen sind wenige Millimeter lang und leben bevorzugt in der Dünndarmschleimhaut von Säugetieren. Dort werden Larven produziert, welche über Blut- und Lymphbahnen in die Skelett-muskulatur wandern und sich einkapseln. Einkapselte, infektiöse Trichinellen sind von Auge nicht wahrnehmbar (beim Wildschwein <1 mm).

Der Schweregrad der Erkrankung beim Menschen ist abhängig von der Anzahl aufgenommener Larven. So kann der Verlauf symptomlos sein oder aber auch tödlich. Frühe Symptome sind Muskelschmerzen und eine Schwellung des Oberlides, gefolgt von Blutungen der Netzhaut, der Bindehaut und unter den Nägeln. Dazu kommen Augenschmerzen und Lichtempfindlichkeit (Photophobie). Später können Fieber, Durst, Schweissausbrüche, Schüttelfrost, Schwächegefühl, Muskelsteifheit, Lähmungen und eine ansteigende Zahl weisser Blutkörperchen (Eosinophilie) auftreten. Die Trichinellose des Schweines und anderer Tierarten verläuft in der Regel Symptomlos.

Die Ansteckung erfolgt über den Verzehr von nicht oder ungenügend erhitztem, infiziertem Schweinefleisch oder daraus hergestellten Wurstwaren. Fleisch von Wildschweinen, welches in Verkehr gebracht wird, untersteht der Lebensmittelgesetzgebung¹ und muss einer amtlichen Fleischkontrolle unterzogen und **zwingend auf Trichinellen untersucht werden**². In Verkehr bringen bedeutet: Jegliche Form von Abgabe an Dritte (andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants etc.). Es wird empfohlen, auch Fleisch für den Eigengebrauch untersuchen zu lassen.

Es empfiehlt sich, das Untersuchungsergebnis mit jedem Stück Schwarzwild zusammen abzugeben, damit beim Käufer keine Zweifel über die Trichinellenfreiheit entstehen.

Die Trichinellenuntersuchung ist kostenpflichtig.

¹ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 8. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)

² Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK; SR 817.190)

Wildbret, welches einen Trichinellenbefall aufweist, darf nicht verzehrt, an Tiere verfüttert oder in der Natur entsorgt werden. Der gesamte Tierkörper muss als tierisches Nebenprodukt in eine Tierkadaversammelstelle gebracht werden³.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV – Tiergesundheit – Trichinellose:

<http://www.blv.admin.ch/themen/02794/02829/02909/index.html?lang=de>

Kopie:

- Jagdinspektorat des Kantons Bern
- Amtstierärztinnen und Amtstierärzte des Kantons Bern
- Tierärztinnen und Tierärzte mit amtlichem Auftrag in Schlachtbetrieben
- alle Betreiber von Schlachthanlagen im Kanton Bern
- Kantonales Laboratorium Bern

³ Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22)
820x71 MB Trichinellenuntersuchung für JägerInnen_de.docx